Synopse

Landsgemeindebeschluss über die Revision der Gerichtsorganisation

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: -

Geändert: **101.000** | 173.000 | 270.000 | 312.000

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:
Art. 33	
¹ Die Bezirksgemeinde besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.	
² Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.	
³ Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.	
⁴ Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor.	
⁵ In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.	
⁶ Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein.	
⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.	⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte und der Mitglieder des Bezirksgerichts eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Art. 38	
¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt einen Vermittler. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.	¹ Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.
	² Die richterlichen Behörden organisieren und verwalten sich im Rahmen der Gesetzgebung selbst.
Art. 39	
 ¹ Das Bezirksgericht ist das Gericht erster Instanz in den seiner Beurteilung unterstellten Straf- und Zivilsachen nach Massgabe der Gesetzgebung. ² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrich- 	² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von
tern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen.	Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen.
³ Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.	³ Aufgehoben.
Art. 40	
¹ Das Kantonsgericht ist als Zivil- und Strafgericht Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte.	
² Das Kantonsgericht ist als Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsbehörden des Kantons auf dem Gebiete des Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechts.	
³ Die Organisation des Kantonsgerichtes wird durch das Gesetz bestimmt.	³ Aufgehoben.

Art. 45	
¹ Die gesamte Organisation der bürgerlichen, der Straf- und Verwaltungsrechtspflege und das Verfahren wird im Übrigen im Rahmen der Verfassung durch die Gesetzgebung geregelt. Diese kann auch ergänzende Bestimmungen aufstellen, soweit diese mit der Verfassung nicht in Widerspruch stehen.	¹ Aufgehoben.
² Die Beurteilung von Zivil- und Strafrechtsfällen (Übertretungen) kann durch die Gesetzgebung auch nicht richterlichen Behörden oder Amtsstellen übertragen werden.	
	Änderung (Neue) Kantonsverfassung (KV) vom 28. April 2024:
Art. 52	Art. 52
Organisatorisches	Organisatorisches
¹ In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt.	¹ Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.
Art. 53	Art. 53
Bezirksgericht	Bezirksgericht
⁴ Es übt die Aufsicht über die Vermittlerinnen und Vermittler aus.	⁴ Das Bezirksgerichtspräsidium übt die Aufsicht über die Schlichtungsbehörden aus.
Art. 61	Art. 61
Bezirksgemeinden und Urnenwahlen	Bezirksgemeinden und Urnenwahlen
2	2
e) eine Vermittlerin oder einen Vermittler;	e) Aufgehoben

	II.
	1. Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
Art. 3 Gerichtskreise	
¹ Die Bezirke bilden zwei Gerichtskreise:	¹ Aufgehoben.
Die Bezirke Appenzell, Schwende-Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten bilden den Gerichtskreis Appenzell.	
2. Der Bezirk Oberegg bildet den Gerichtskreis Oberegg.	
	^{1bis} Der Kanton bildet einen Gerichtskreis.
	Art. 3 ^{bis} Richter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.]
	¹ Hauptamtliche Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 75 Prozent aus.
	² Teilamtliche Richter üben ihre Tätigkeit mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent aus.
	³ Nebenamtliche Richter und Ersatzrichter üben ihre Tätigkeit ohne feste Anstellung aus.
	⁴ Der Grosse Rat regelt das Nähere zur Anstellung der haupt- und teilamtlichen Richter durch Verordnung.

B.I. Richter[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.]	B.I. Gerichte und Schlichtungsbehörden
B.I.1. Bezirke	B.I.1. Schlichtungsbehörden
Art. 4 Vermittler	
¹ Im Bezirk amtet der Vermittler.	¹ Im Kanton amten ein Vermittler und ein Stellvertreter, sofern keine Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung zuständig ist.
² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.	² Der Vermittler erfüllt die ihm in Art. 197 ff. ZPO zugewiesenen Aufgaben.
	Art. 4 ^{bis} Verhinderung
	¹ Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers und des Stellvertreters ernennt der Bezirksgerichtspräsident eine ausserordentliche Stellvertretung.
B.I.2. Gerichtskreis	B.I.2. Aufgehoben.
Art. 5 Paritätische Schlichtungsstellen	
¹ Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nicht- landwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, beste- hend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.	¹ Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirt- schaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Die Ratskanzlei stellt das Sekretariat sicher.
² Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, be- stehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepar- tement besorgt das Sekretariat.	
³ Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.	
⁴ Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Standeskommission jährlich gewählt.	⁴ Aufgehoben.

	Art. 5 ^{bis} Aufgaben 1 Die paritätischen Schlichtungsstellen erfüllen die ihnen vom Bundesrecht zugewiesenen Aufgaben. 2 Sie sind auch Rechtsberatungsstellen.
	Art. 5 ^{ter} Tagungsort
	¹ Tagungsort der Schlichtungsbehörden ist Appenzell. Sofern es die Umstände erfordern, kann die Schlichtungsbehörde an einem anderen Ort im Kanton tagen.
	B.I.2 ^{bis} . Gerichte
Art. 7 Bezirksgericht a. Konstituierung	
¹ Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und fünf Mitgliedern.	¹ Das Bezirksgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und fünf Mitgliedern als nebenamtliche Richter.
² Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmerichter.	² Das Bezirksgericht konstituiert sich zu Beginn der Amtsperiode mit Ausnahme des Präsidiums selbst, insbesondere wählt es den Zwangsmassnahmenrichter.
³ Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichts.	³ Aufgehoben.
⁴ Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist	⁴ Der Vermittler und die Mitglieder der Schlichtungsstellen sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

Art. 8 b. Zusammensetzung und Rechtsprechung	
¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter.	¹ Das Bezirksgericht spricht Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern. Kommt in Straffällen eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren in Betracht, spricht es Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.
	^{1bis} Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Einzelrichter.
2	
³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern.	³ Aufgehoben.
	Art. 8 ^{bis} c. ausserordentliche Ersatzrichter
	¹ Ist beim Bezirksgericht ein ordnungsgemässer Betrieb wegen Ausstands oder längerer Verhinderung nicht gewährleistet, kann das Kantonsgerichtspräsidium für maximal ein Jahr ausserordentliche Ersatzrichter ernennen.
B.I.3. Kanton	B.I.3. Aufgehoben.
	B.I.bis Wahlen
	Art. 11 ^{bis} Wahlbehörde
	¹ Der Grosse Rat wählt:
	a) den Vermittler und dessen Stellvertreter;
	b) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten.
	² Das Kantonsgericht wählt die Präsidenten und die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen.
	³ Jeder Bezirk wählt ein Mitglied des Bezirksgerichts.

	Art. 11 ^{ter}
	Wählbarkeit und Wohnsitzpflicht
	Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitz- pflicht im Kanton Appenzell I.Rh.
	Art. 11quater Amtsdauer
	¹ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre für:
	a) den Bezirksgerichtspräsidenten und den Bezirksgerichtsvizepräsidenten;
	b) den Vermittler und dessen Stellvertreter;
	c) die Präsidenten und die Mitglieder der paritätischen Schlichtungsstellen.
	² Im Übrigen beträgt die Amtsdauer ein Jahr.
	Art. 11quinquies Unvereinbarkeit
	¹ Richter und Mitglieder von Schlichtungsbehörden dürfen als Parteivertretung nicht vor derjenigen richterlichen Behörde tätig sein, der sie angehören.
	² Der Grosse Rat kann für haupt- und teilamtliche Richter weitere Unvereinbarkeiten festlegen.
Art. 13 Wahl des Gerichtspersonals	Art. 13 Anstellung des Gerichtspersonals
¹ Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident wählen den Kantonsgerichtsschreiber.	¹ Der Kantonsgerichtspräsident und der Kantonsgerichtsvizepräsident stellen die Kantonsgerichtsschreiber an.
² Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.	² Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident stellen die Bezirksgerichtsschreiber und Praktikanten an.
³ Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident wählen das übrige Kanzleipersonal.	³ Der Kantonsgerichtspräsident und der Bezirksgerichtspräsident stellen das übrige Kanzleipersonal an.
	^{3bis} Für die Festlegung der Löhne ist die Stellungnahme des Personalamts einzuholen.

4	
⁵ Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Standeskommission legt in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidenten die Etatstellen und die Besoldung der Gerichtsschreiber und des Kanzleipersonals fest.	⁵ Die Personalverordnung findet sinngemäss Anwendung. Die Gerichtspräsidenten nehmen in ihrem Bereich die in den Personalerlassen des Kantons den Departementsvorstehern zugeschiedenen personalrechtlichen Pflichten und Rechte wahr.
Art. 16 Amtssitz und Tagungsort	
¹ Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.	
² Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell.	² Tagungsort der Gerichte ist Appenzell. Sofern es die Umstände erfordern, kann das Gericht an einem anderen Ort im Kanton tagen.
³ Das Bezirksgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.	³ Aufgehoben.
Art. 18 b. Ausnahmen	
¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren entscheidet:	¹ Über die Herausgabe von Gerichtsakten oder die Erteilung von Auskünften über Gerichtsverfahren in hängigen und von abgeschlossenen Verfahren entscheidet:
a) der Gerichtspräsident für sein Gericht;	
b) der Bezirksgerichtspräsident bei Vermittlern und Schlichtungsstellen.	
	^{1bis} Dritten steht in der Regel kein Recht auf Einsicht in Schlichtungs- und Gerichtsakten zu. Im Einzelfall kann Akteneinsicht gewährt werden, wenn dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend gemacht und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

	1ter Gegen einen Entscheid nach Absatz 1 kann Beschwerde beim Kantonsgericht geführt werden. Gegen Entscheide des Kantonsgerichtspräsidenten kann bei einer nicht mit der Sache befassten Abteilung des Kantonsgerichts Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsgesetzes.
	^{1quater} Nach Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren oder, wenn besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, von 90 Jahren entscheidet das Landesarchiv über das Gesuch gemäss den entsprechenden Vorschriften.
² Vorbehalten bleibt eine allgemeine Regelung der Ausnahmen vom Amtsgeheimnis durch Reglement oder Weisung.	² Der Kantonsgerichtspräsident kann Einzelheiten durch Reglement regeln.
B.IV. Aufsicht	B.IV. Aufsicht und Justizverwaltung
Art. 21 Weisungen	
¹ Die Aufsicht umfasst:	
a) die organisatorischen, administrativen und personellen Belange;	
b) die Abwicklung der Fälle (Geschäftsführung), ausgenommen die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall;	
c) die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden, soweit die Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel geltend gemacht werden kann oder konnte.	
² Die Aufsichtsbehörde hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe ein Einsichts- und Auskunftsrecht, und sie kann Weisungen erteilen. In Verfahrensakten kann sie nur Einsicht nehmen, wenn dies für die Beurteilung einer Aufsichtsbeschwerde erforderlich ist oder das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.	
³ Jährlich erstatten über ihre Amtstätigkeit mit Statistiken Bericht:	
a) das Bezirksgericht und das Jugendgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;	a) das Bezirksgericht dem Kantonsgerichtspräsidenten;
b) die Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.	b) der Vermittler und die Schlichtungsstellen dem Bezirksgerichtspräsidenten.

	Art. 22 ^{bis} Budget 1 Auf Antrag der Gerichte unterbreitet die Standeskommission dem Grossen Rat
	im Rahmen des Budgets die erforderlichen Kredite für die Gerichte. ² Das Kantonsgerichtspräsidium hat das Recht, an den Sitzungen der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rats sowie an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget teilzunehmen. Es hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.
	Art. 22 ^{ter} Stellenplan
	¹ Die Gerichtspräsidenten erlassen einen Stellenplan.
	² Der Stellenplan wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.
Art. 23 Lastenteilung a. Kanton	
¹ Der Kanton trägt die Kosten der Rechtspflege, soweit nichts anderes bestimmt ist.	
² Der Kanton erhält die von den Gerichten gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.	² Der Kanton erhält die von den Gerichten und Schlichtungsbehörden gesprochenen Gebühren und Ordnungsbussen.
Art. 24 b. Bezirk	
¹ Der Bezirk entschädigt den Vermittler und erhält die von ihm gesprochenen Gebühren.	¹ Aufgehoben.
² Der Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:	² Der jeweilige Bezirk stellt unentgeltlich angemessene Räume zur Verfügung für:
a) den Vermittler;	a) Aufgehoben.
b) Verhandlungen und Einvernahmen von Bezirksgericht und Schlichtungsstelle, wenn diese im Bezirk zu tagen pflegen;	b) Verhandlungen und Einvernahmen der Gerichte und Schlichtungsbehörden, wenn diese nicht am ordentlichen Tagungsort tagen;
c) Beweiserhebungen anderer Gerichte.	

	Art. 38 ^{bis} Medien
	¹ Die Gerichte können den Medien besondere Plätze zuweisen.
	² Der Gerichtspräsident kann Gerichtsberichterstattern Akteneinsicht gewähren.
	³ Er kann sie zu nichtöffentlichen Verhandlungen zulassen, wenn öffentliche und schutzwürdige private Interessen nicht beeinträchtigt werden.
	⁴ Der Kantonsgerichtspräsident erlässt ein Reglement über die Gerichtsberichterstattung mit Ausführungsbestimmungen.
Art. 39 Veröffentlichung	
¹ Der Richter kann Entscheide von allgemeinem Interesse in geeigneter Weise bekanntgeben.	
² Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege.	² Die Gerichte veröffentlichen Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung im Geschäftsbericht der Gerichte.
³ Die Namen der Beteiligten werden in der Regel nicht erwähnt.	
	Art. 39 ^{bis} Mitteilungen an andere Behörden
	¹ Die Gerichte können Behörden von Bund, Kantonen, Bezirken oder Gemeinden über Zivil- und Strafverfahren informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information gegenüber den Persönlichkeitsrechten der betroffenen Person überwiegt. Unter denselben Voraussetzungen können sie diesen Behörden rechtskräftige Entscheide zustellen.
	² Ergibt ein Strafverfahren, dass andere als strafrechtliche Massnahmen notwendig sind, ist den zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

	Art. 39 ^{ter} Nachzahlung ¹ Ist einer Person die unentgeltliche Rechtspflege oder die amtliche Verteidigung bewilligt worden, ist sie sowie ihre gesetzliche Vertretung im Nachzahlungsverfahren zur Mitwirkung verpflichtet. ² Über die Nachzahlung entscheidet die Verfahrensleitung des Gerichts, das in der Sache erstinstanzlich entschieden hat.
	2. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:
Art. 3 Schlichtungsbehörden	
¹ Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] des Bezirks.	¹ Schlichtungsbehörde im Sinne von Art. 197 ZPO ist der Vermittler[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.].
² Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO.	
³ Für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz besteht eine kantonale Schlichtungsstelle mit paritätischer Vertretung nach Art. 200 Abs. 2 ZPO.	
Art. 6 c) Gesamtgericht	Art. 6 c) Kollegialgericht
¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO), soweit die kantonale Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.	

	3. Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:
Art. 9 c) Gesamtgericht 1 Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.	Art. 9 c) Kollegialgericht
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Erlasses.